

RECHTSSCHUTZ

BESONDERE BEDINGUNG RS13

ERWEITERTE DECKUNG IM LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBS-RECHTSSCHUTZ

1. Abweichend von Artikel 19 Pkt. 3.1 der ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf
 - 1.1. Zugmaschinen (Traktoren), wenn sie in nichtfahrendem Zustand als Arbeits- oder Antriebsmaschinen (örtliche Kraftquelle) verwendet werden (das Fahrtrisiko ist von der Versicherung ausgeschlossen);
 - 1.2. selbstfahrende Arbeitsmaschinen (auch Einachsschlepper) und selbstfahrende Transportgeräte als Kraftquelle (Arbeitsrisiko).
Bei derartigen Arbeitsmaschinen bzw. Transportgeräten ist das Risiko aus der Haltung, dem Lenken und dem Gebrauch als Kraftfahrzeug (Fahrtrisiko) dann mitversichert, wenn diese Maschinen kein behördliches Kennzeichen tragen müssen und auch nicht tragen.
2. Der Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den privaten Bereich (Artikel 19 Pkt. 1.1) ist ausgeschlossen.